



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 10. November 2020** um **17:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Patrick Binder	ErsGR Josef Dollberger
	Vzbgm. Maria Staufer	GR Caroline Seber	ErsGR Friedrich Tremli
	GV Friedrich Hofinger	GR Mag. Christoph Strobl	ErsGR Franz Holzapfel
	GV Herbert Hamader	GR Paul Hemetsberger	ErsGR Detlef Dunkel
	GR Ing. Josef Renner	GR Hannes Hofinger	
	GR Franziska Windhager	ErsGR Peter Böckl	
	GR Mag. Wilhelm Auzinger	ErsGR Franz Nöhmer	
	GR Ing. Johann Wintereder	ErsGR Mag. Dr. Klaus Markowetz	
		ErsGR Anja Huemer	
FPÖ	GV Franz Patrick Baumann	GR Hans Simon	ErsGR Otto Renner
	GV Franz Schneeweiß	GR Norbert Liftingner	
	GV Hermann Haberl	ErsGR Karin Zsitek	
	GR Johann Fischer	ErsGR Philipp Willner	
	GR Maximilian Purrer jun.	ErsGR Peter Schöndorfer	
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GR Sarah Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen unentschuldigt:

-

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die Leiterin des Gemeindeamtes:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Die Leiterin der Finanzabteilung

Elke Haubentratz (bis 18:14 Uhr)

Zusätzliche Kanzleikraft:

Julia Buchstätter

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 02.11.2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 08.09.2020 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Prüfung und Erledigung des Nachtragsvoranschlags 2020	3
TOP 2. Eröffnungsbilanzen Marktgemeinde St. Georgen i. A. und VFI & Co KG	7
TOP 3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	9
TOP 4. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung	10
TOP 5. Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für die Errichtung eines Tennisclubgebäudes des USC Attergau	10
TOP 6. Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft (AEK) für das Jahr 2020	12
TOP 7. Änderung der Heimordnung des Attergauer Seniorenheimes; Beschlussfassung	13
TOP 8. PV-Anlage Ärzte- und Therapiezentrum:	22
a) Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (PV-Anlage) und dem Netzbetreiber über den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage; Beschlussfassung	22
b) Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und den teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung	24
TOP 9. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Geh- und Fahrrecht über GSt. 4294/2; Beschlussfassung	28

TOP 10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Errichtung und Nutzung einer Baustraße über GSt. 1887; Beschlussfassung	33
TOP 11. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Georgen i. A. über den Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 286/3; Beschlussfassung	38
TOP 12. Bestellung einer Kassenführerin gem. § 89 Abs 1 Oö. GemO 1990; Beschlussfassung	39
TOP 13. Ansuchen um Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 4293/2); Beschlussfassung	40
TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.131; Einleitung des Verfahrens	41
TOP 15. Allfälliges	44

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte.
- ❖ informiert, dass sich GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Hans Simon, GR Norbert Liftingner, ErsGR Peter Böckl, ErsGR Karin Zsitek, ErsGR Franz Nöhmer, ErsGR Philip Willner, ErsGR Mag. Dr. Klaus Markowetz, ErsGR Anja Huemer und ErsGR Peter Schöndorfer für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Holzapfel, ErsGR Otto Renner und ErsGR Detlef Dunkel anwesend.
- ❖ informiert, dass Herr Alexander Rabanek aufgrund seines Wohnsitzwechsels sein Mandat im Gemeinderat verloren hat. Auf das freie Mandat wurde Mag. Wilhelm Auzinger berufen.

TOP 1. Prüfung und Erledigung des Nachtragsvoranschlages 2020

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Der Nachtragsvoranschlag ergibt für das Finanzjahr 2020 nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ein Nettoergebnis in Höhe von EUR 237.300,00 (VA EUR 1.042.000,00).

In der Finanzierungsrechnung ergibt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Minus in Höhe von EUR – 336.900,00 (VA + 168.800,00), welches durch Rücklagen finanziert wird.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 02. November 2020 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2020 beraten und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

das im Entwurf des Nachtragsvoranschlag 2020 ergebende

a) Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen EUR 220.100,00

sowie

b) das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit EUR - 336.900,00, welches durch Rücklagen finanziert wird,

zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner verliest den Vorbericht des NVA und erklärt diverse Punkte.

GV Hermann Haberl versteht nicht, weshalb die Rechnungen der Fa. Hofmann GmbH & Co KG ein Problem sein können. Wenn die Aufträge vergeben wurden, dann muss bekannt sein, welche Beträge in Zukunft fällig sein werden. Es ist sehr optimistisch, dass die Kommunalsteuer gleich wie im Voranschlag veranschlagt wird. Das Projekt Hochwasserschutz wird die Marktgemeinde St. Georgen i. A. finanziell in Zukunft sehr beschäftigen. Dass manche Projekte nicht so laufen wie geplant kann man z.B. beim Tennisclubgebäude des USC Attergau sehen. In so unsicheren Zeiten wie jetzt muss man etwas vorsichtiger arbeiten. Er weist darauf hin, dass die entnommenen Rücklagen wieder rückgeführt werden müssen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass mehr Kommunalsteuer zu erwarten ist, weil es mehrere Firmen im Gemeindegebiet gibt und Arbeitsplätze geschaffen wurden. In den nächsten Jahren muss man gemeinsam darauf schauen, dass man sparsam mit den verfügbaren Mitteln umgeht.

GV Herbert Hamader findet es gut, dass es verfügbare Rücklagen gibt.

GR Martin Plackner findet es schwierig, den Nachtragsvoranschlag zu verstehen, weil es keine Vergleichszahlen gibt. Es wäre eine Erleichterung, wenn z.B. die Zahlen des Voranschlags danebenstehen würden. Dies ist auch der Grund, weshalb er dem Nachtragsvoranschlag nicht zustimmen wird. Er glaubt, dass es sich ausgehen wird und dass in etwa abgebildet ist, was sein wird. Bei der Kommunalsteuer wurde zu viel veranschlagt. Für das kommende Jahr ist keine Haushaltsrücklage vorhanden. Dies wurde in der Vergangenheit nicht so gehandhabt. Er ist neugierig, wie wir das schaffen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Vergleichszahlen aufgrund der Systemumstellung nicht darstellbar sind. Wenn eine Haushaltsrücklage veranschlagt worden wäre,

dann wäre die negative Summe im Nachtragsvoranschlag noch höher. Damit wir die nächsten Monate zahlungsfähig bleiben können, wird ein Kassenkredit benötigt.

GR Johann Fischer weiß, dass heuer ein schwieriges Jahr war. Die Ertragsanteile sind um einiges weniger. Man darf aber nicht vergessen, dass die Zuschüsse des Landes Oö. gestiegen sind. Der Pauschalzuschuss aus dem Oö. Gemeindepaket war nicht budgetiert. Der Strukturfonds wurde auch erhöht. Er hat noch einige Fragen.

1. Wofür ist die Haushaltsrücklage beim Kindergarten notwendig?
2. Bei den Gemeindestraßen wurde unter „sonstige Beträge“ viel budgetiert. Wo kommt das her?
3. Straßenbau wurde reduziert. Von Bgm. Aigner wurde aber bereits mitgeteilt, dass es noch offene Rechnungen der Fa. Hofmann GmbH & Co KG gibt.
4. Beim „Freizi“ wurde viel für Instandhaltung des Gebäudes budgetiert.
5. Bei der Tennishalle II ist letztes Jahr eine Rücklagenentnahme vom Kanal gemacht worden. Der Betrag wird nun in die Haushaltsrücklage zurückgeführt. Dies muss noch richtiggestellt werden.
6. Die Interessentenbeiträge beim Wasser und Kanal sind um einiges niedriger ausgefallen als geplant.
7. Die Kanalbenutzungsgebühr ist auch wesentlich niedriger ausgefallen als geplant.
8. Beim Ärztezentrum gibt es einen Überschuss, welcher der Haushaltsrücklage zugeführt wurde. Muss dieser Überschuss nicht zweckgebunden sein?

Elke Haubentratz erklärt:

1. Das muss man sich im Detail anschauen. Die Antwort wird nachgereicht werden.
2. Dabei handelt es sich um die Rücklagenentnahme beim Gewerbegebiet Mitterweg.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit:

3. Diese Rechnungen beziehen sich auf das Jahr 2021.

Elke Haubentratz erklärt:

4. Das Pumpwerk musste neu gemacht werden und das undichte Dach saniert werden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit:

5. Wird notiert und ehestmöglich richtiggestellt.
6. Es wurden die Projekte „vinovo“ und „Sperlgründe“ für heuer eingeplant. Bei beiden wurde noch nicht begonnen.

Elke Haubentratz erklärt:

7. Im Jahr 2019 sind viele Abrechnungen ergangen und daher waren die Einnahmen so hoch. Es wurde mit einem Plus von 2% gegenüber den Vorjahreseinnahmen gerechnet.
8. Das muss man sich im Detail anschauen. Sie wird die Antwort nachreichen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dieser Nachtragsvoranschlag notwendig war, damit wir den Finanzierungsplan für das Tennisclubgebäude bekommen haben. Es wurde viel mit dem Land Oö. kommuniziert und der vorliegende NVA muss jetzt, nach zahlreichen Änderungen, so passen.

GV Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass niemand vorhersagen konnte, was dieses Jahr passiert ist. Für die Gutscheinaktion „Wir kaufen in St. Georgen“ wurde viel Geld investiert und er ist der Meinung, dass dies eine gute Idee war. Dass die Ertragsanteile so verringert werden, war im Jänner natürlich noch nicht bekannt. Dies hatte natürlich eine massive Auswirkung auf das Budget. Es ist wichtig, dass die Kommunalsteuer passt. Er schlägt vor, dass sich der Prüfungsausschuss genauer mit dem Thema Kommunalsteuer auseinandersetzen soll. In nächster Zeit muss man jedenfalls sparen. Das wissen hier alle. Der Rechnungsabschluss wird noch genauer darüber Auskunft geben.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass es wichtig ist, dass man als Gemeinde während der Krise investiert. Wenn die Gemeinden nichts mehr investieren, dann macht sich das in der gesamten Wirtschaft bemerkbar. An den Aufträgen hängen auch immer zahlreiche Subfirmen. Die Investitionstätigkeit darf nie aufhören. Bezüglich Kassenkredit wurde schon vor einigen Jahren diskutiert. Jetzt sind wir in einer anderen Situation. Es ist wichtig, dass man eine Liquiditätssicherheit hat.

GR Johann Fischer weist nochmals darauf hin, dass Rücklagen immer zurückgeführt werden müssen. Er hat mit Wohlwollen gehört, dass dies bis zur anstehenden Wahl geplant ist.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz Holzappel, ErsGR Detlef Dunkel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

TOP 2. Eröffnungsbilanzen Marktgemeinde St. Georgen i. A. und VFI & Co KG

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** informiert:

Erstmalig wurde von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau eine Eröffnungsbilanz erstellt, welche laut Vorgabe der BH vor Beschlussfassung vom Prüfungsausschuss kontrolliert werden soll.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Gemeinde und der VFI GmbH & Co KG durch den Prüfungsausschuss hat am 22. Oktober 2020 stattgefunden.

Laut Bilanz ist ein langfristiges Vermögen in Höhe von EUR 45.714.713,52 vorhanden.

Das Nettovermögen beträgt per 1.1.20 EUR 23.572.298,83. Es wurden die einzelnen Posten durchbesprochen und diverse Bewertungsmethoden laut Aufstellung K5 EB – Eröffnungsbilanz – VRV 2015 beraten.

Die Vermögenswerte wurden wie folgt bewertet:

Grundstücke

- Mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
- zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren
zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015

Gebäude und Bauten

- mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015

Grundstückseinrichtungen (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)

- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Folgende Punkte wurden genauer betrachtet:

- Feuerwehrfahrzeuge (TLF FF St. Georgen i. A. und KDO fehlen im Anlageverzeichnis, da die Gemeinde nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist).
- Feuerwehrhaus Alkersdorf scheint nicht im Anlageverzeichnis auf, da das Gebäude älter als die Nutzungsdauer 50 Jahre ist und keine Kaufverträge, Schenkungsurkunden, etc. vorhanden sind. Diverse Instandhaltungen wurden nicht von der Gemeinde bezahlt, daher gibt es dazu auch keine Unterlagen.
- Die Vorräte wurden nicht in der Eröffnungsbilanz aufgenommen, da der Wert unter EUR 5.000,00 beträgt und daher nicht aufgenommen werden müssen.
- Die Berechnung der Restnutzungsdauer vom AFZ und vom Seniorenheim wurde richtig gemacht.

VFI & Co KG

Das Vermögen beläuft sich auf EUR 264.134,23, welches sich aus dem Grundstück und dem Gebäude der Musikschule zusammensetzt.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die vorliegenden Eröffnungsbilanzen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. sowie der VFI & Co KG zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GR Martin Plackner geht davon aus, dass die Vorgaben des Landes Oö. für die Erstellung der Eröffnungsbilanz eingehalten wurden. Manches kann er nicht nachvollziehen. Verkehrsspiegel werden z.B. nicht abgeschrieben, sondern bleiben mit demselben Wert erfasst. Ein Feuerwehrhaus wird in der Bilanz gar nicht angeführt. So wird nicht die Wirklichkeit des Vermögens der Gemeinde abgebildet. Diese Unstimmigkeiten muss man bei einer übergeordneten Behörde anbringen. Es könnte auch ein Anlagenverzeichnis erstellt werden. Viele Dinge haben noch Wert, sind aber buchhalterisch abgeschrieben. Es ist dringend notwendig, den sogenannten Erinnerungseuro in die Bilanz hineinzubringen. Somit kann nichts übersehen werden.

GR Johann Fischer erklärt, dass für ihn diese Bilanz nicht das Vermögen der Gemeinde abbildet. Es wird interessant, sobald die nächste Eröffnungsbilanz vorliegt und man Änderungen erkennen kann. Dieser Wert sagt dann auch etwas aus. Gewisse Vorgaben muss man so akzeptieren wie sie sind.

GV Franz Schneeweiß informiert, dass man fünf Jahre Zeit hat, die Bilanz zu korrigieren. Es wird sich in den nächsten Jahren bestimmt noch einiges ändern und das Zahlenmaterial wird anders aussehen. Jeder Unternehmer denkt sich, dass der Erinnerungseuro z.B. für ein Feuerwehrhaus angebracht wäre. Über die Bewertungen lässt sich auch diskutieren.

GV Friedrich Hofinger erkundigt sich, ob die VRV 2015 vom Bund oder vom Land vorgegeben wird.

GR Johann Fischer erklärt, dass die Vorgabe vom Bund kommt aber die Länder haben wiederum eigene Regelungen.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 22. Oktober 2020 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Eröffnungsbilanzen Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und VFI & Co KG
- 2.) Allfälliges

1.) Eröffnungsbilanzen Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und VFI & Co KG
Dieser Punkt wurde bereits unter TOP 2. behandelt.

2.) Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 22. Oktober 2020 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 4. Gewährung von Subventionen und Beihilfen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner bringt die einzelnen Positionen anhand der vorliegenden Ansuchen zur Kenntnis.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02. November 2020 den

Antrag,			
folgende Subventionen für das Jahr 2020 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag	Anmerkung
2690/7570	Race Around Austria	7.000,--	Ansuchen vom 07.10.2020
Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.			

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob das Race Around Austria dieses Jahr auch eine Subvention des Tourismusverbandes erhalten hat.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dies heuer nicht der Fall war. Im Finanzausschuss wurde besprochen, dass man sich diese Subvention nächstes Jahr genauer anschauen muss.

GV Hermann Haberl findet es wichtig, dass ein vernünftiges Gespräch geführt wird.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 5. Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für die Errichtung eines Tennisclubgebäudes des USC Attergau

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass für die Umsetzung des in der Prioritätenreihung jetzt auf Priorität 2 gesetzten Vorhabens „Errichtung eines Tennisclubgebäudes des USC Attergau“ entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion

Inneres und Kommunales (IKD-2020-10154/11-Wob) vom 09.11.2020 ein Finanzierungsplan für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zu beschließen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Tennis-Klubgebäude – Neubau (Union Sportclub Attergau“ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	45.050		45.050
Sportverein, Eigenleistung	87.450		87.450
LZ, Sport		66.250	66.250
BZ - Projektfonds		66.250	66.250
Summe in Euro	132.500	132.500	265.000

Debatte:

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob die Unstimmigkeiten mit den beiden Baufirmen geklärt wurden.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass das Gebäude durch die Fa. Pesendorfer errichtet wird. Der Mitbieter war zu teuer und nicht kooperativ. Es wurde im Juli 2020 angefragt, ob es möglich wäre, ein neues Angebot auszustellen. Dies wurde nicht gemacht und es hat niemand Kontakt mit ihm aufgenommen. Daher wurde der Auftrag anderweitig vergeben. Außerdem ist die Differenz der Kosten immens. Die Baukosten sind erheblich höher, als die € 265.000,--. Diese Summe wurde vom Land Oö. genehmigt. Die Einrichtung etc. wurde dabei nicht miteinbezogen. Dies muss vom Verein getragen werden, obwohl der Eigentümer des Gebäudes die Gemeinde ist. Es wurde schon einiges zusammengespart. Das Vorhaben muss auch seitens des USC Attergau zwischenfinanziert werden, weil sich die Situation auch beim Land Oö. geändert hat.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass alle Rechnungen vorzulegen sind. Dann kann man sehen, ob alles so stimmt.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass alle Entscheidungen mit gutem Gewissen getroffen wurden.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Elke Haubentratz verlässt die Sitzung – 18:14 Uhr

TOP 6. Ortsbauernschaft; Gewährung einer Subvention zur Abgeltung für die Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft (AEK) für das Jahr 2020

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Ortsbauernschaft St. Georgen i.A. hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 neuerlich einen Antrag auf Gewährung der jährlichen Subvention als Beitrag zur Landschaftspflege gestellt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02. November 2020 folgenden

Antrag:

Den Landwirten der Marktgemeinde St. Georgen i.A. wird, aufgrund ihres Ansuchens vom 16. Oktober 2020, für die Erhaltung einer gepflegten Landschaft in der Tourismusgemeinde St. Georgen i.A. für das Jahr 2020 eine Beihilfe in Höhe von € 15,00 pro ha bewirtschaftetes Grünland ohne Klee gras unter der Bedingung gewährt, dass die Förderungsnehmer auch weiterhin die Pflege der Raine übernehmen. Grundlage für die Berechnung dieses Beitrages ist der Mehrfachantrag 2020.

Die Flüssigmachung dieser Förderung erfolgt nach Vorlage eines Sammelantrages durch die Ortsbauernvertretung mit Bestätigung der Angaben durch den jeweiligen Fördernehmer.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, um welche Gesamtsumme es sich hierbei handelt.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es sich in etwa um € 6.000,00 - € 6.500,00 handeln wird.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **21** (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder,

ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Holz-
apfel, ErsGR Detlef Dunkel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz
Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximi-
lian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin
Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: 0

TOP 7. Änderung der Heimordnung des Attergauer Seniorenheimes; Beschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, infor-
miert:

Die bestehende Heimordnung für das Attergauer Seniorenheim aus dem Jahre 2010
muss an die aktuelle Situation angepasst werden.

Vor allem sollen Regelungen aufgrund der Covid-19-Maßnahmen in die Heimordnung
aufgenommen und mögliche Beschränkungen von Besuchen sowie gegebenenfalls not-
wendige Ausgangsbeschränkungen erlassen werden, die sonst gegen die aktuelle Haus-
ordnung verstoßen würden. Der Heimträger soll durch die Änderungen bzw. Ergänzung-
en die Möglichkeit erhalten, mögliche Einschränkungen sowohl für die Besucher als
auch für die Bewohner zu erlassen. Weiters sollen ein paar kleine Textpassagen gering-
fügig ergänzt bzw. geändert werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben im Wesentlichen
gleich.

Der Sozial- und Umweltausschuss wurde von der Heimleitung über die geplante Ände-
rung informiert und hat in seiner Sitzung am 02.10.2020 die Änderungen der bestehen-
den Heimordnung einstimmig beschlossen.

Dazu stellt der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schnee-
weiß**, folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Heimordnung für die Bewohner und Besucher des At-
tergauer Seniorenheimes genehmigen:

HEIMORDNUNG

für die BewohnerInnen und BesucherInnen des Attergauer Seniorenheimes

Sie sind nun Bewohnerin/Bewohner (BewohnerIn) des Attergauer Seniorenheimes.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, die Heimleitung, die MitarbeiterInnen sowie die BewohnerInnen des Attergauer Seniorenheimes heißen Sie herzlich willkommen.

Gemeindevertreter und Personal werden stets bemüht sein, Ihren Wünschen weitgehend entgegenzukommen, um Ihnen das Wohnen und Leben in der für Sie neuen Umgebung so angenehm wie möglich zu machen.

Als Richtlinie für das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft wurde die folgende HEIMORDNUNG geschaffen.

MITEINANDER – FÜREINANDER

Alle BewohnerInnen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Privilegien, weder auf Grund eines längeren Aufenthaltes im Heim, noch auf Grund eines selbstbezahlten Beitrages.

Alle HeimbewohnerInnen sollen einander höflich und kameradschaftlich begegnen. Missverständnisse und Zwistigkeiten sollen vermieden werden. Ein Gespräch, auch moderiert durch die Heimleitung, kann hilfreich sein. Wenden Sie sich daher vertrauensvoll an die Heimleitung.

Ruhe im Haus ist für jede BewohnerIn angenehm. Zu vermeiden ist das Türemschlagen sowie lautes Sprechen bzw. Schreien auf den Gängen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

IHRE WOHNEINHEIT

Die Wohneinheit ist funktionsgerecht, nach den Erfordernissen eines Seniorenheimes, voll möbliert ausgestattet. Es ist Ihnen darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen. Dadurch darf aber die fachgerechte Hilfe und Betreuung nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Im Zweifelsfalle kann die Heimleitung über die Eignung des eingebrachten Mobiliars entscheiden. Zur Verfügung gestelltes Mobiliar darf nicht entfernt werden.

Das eingebrachte Mobiliar sowie die von Ihnen als wertvoll bezeichneten sonstigen Fahrnisse sind in ein schriftliches Verzeichnis aufzunehmen, der Heimleitung zu übergeben und etwaige Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

Haus- und Wohneinheiten-Schlüssel sind für Sie und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Jeder Verlust eines Schlüssels ist sogleich der Heimleitung zu melden.

Schließen Sie bitte stets ab, wenn Sie Ihre Wohnung verlassen.

Die Heimleitung sowie die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes besitzen einen Generalschlüssel für alle Räume und Wohneinheiten im Attergauer Seniorenheim. Das Personal wird diesen Schlüssel nur verwenden, um in begründeten Notfällen Ihre Wohneinheit zu Ihrer Sicherheit zu öffnen.

Bringen Sie bitte nach Möglichkeit Ihre Wohneinheit selbst in Ordnung, lüften Sie die Räume und ermöglichen Sie auch die regelmäßige gründliche Reinigung Ihrer Wohneinheiten durch das Reinigungspersonal. Diese Reinigung erfolgt lt. Heimvertrag mindestens einmal pro Woche.

Die Heimleitung und die Mitarbeiter des Heimes werden Ihre Wohneinheit nur betreten, um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten zu verrichten, die vereinbarte und / oder vorgeschriebene Überwachung und Betreuung durchzuführen, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen.

In allen Wohn- und Aufenthaltsräumen sollen Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe herrschen. Abfälle und dergleichen werfen Sie bitte weder auf den Boden noch aus dem Fenster oder vom Balkon, sondern in die dafür bestimmten Behälter. In die WC-Muscheln dürfen keine Abfälle geworfen werden.

Sofern möglich, sind die Balkonpflanzen durch die BewohnerInnen zu bewässern.

Die in den Wohneinheiten ggf. bereitgestellten Kühlschränke stellen keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Träger sozialer Hilfe dar und werden daher bei Defekten nicht durch den Heimträger ersetzt. Ein privater Nachkauf geprüfter Geräte ist jedoch möglich.

RAUCHVERBOT

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsräume und die Schlafbereiche. Im Außenbereich, auf den Balkonen und in einem speziell gekennzeichneten Raucherraum ist das Rauchen erlaubt.

Zur Vermeidung von Unfällen jeglicher Art und zur Sicherheit der eigenen Person sowie aller übrigen HeimbewohnerInnen ist das Rauchen ansonsten generell zu unterlassen.

HEIMWÄSCHEREI

Das Waschen und Trocknen von Wäsche in den Wohneinheiten ist nicht gestattet. Die Reinigung und das Bügeln der Leibwäsche und Oberbekleidung, im haushaltsüblichen Rahmen, erfolgt, wenn gewünscht, in der Heimwäscherei mittels desinfizierendem

Waschverfahren. Die Wäsche muss dafür gemäß der gültigen Regeln gekennzeichnet werden und geeignet sein.

Die Regelungen sowie die Mindestanforderungen sind bei der Heimleitung zu erfragen. Die Flachwäsche (Bettwäsche) wird durch eine Fremdfirma gereinigt.

KÜHLSCHRANK – LAGERUNG von LEBENSMITTELN

Wir bitten Sie, keine verderblichen Lebensmittel in den Schränken aufzubewahren.

In den meisten Wohneinheiten befindet sich ein Kühlschrank, welcher von der HeimbewohnerIn selbst zu verwalten und zu reinigen ist. Jede HeimbewohnerIn hat darauf zu achten, dass keine Waren im Kühlschrank verderben. Größere Mengen an Lebensmitteln sollen nicht in den Schränken gelagert werden. Nicht verderbliche Lebensmittel müssen in geschlossenen Behältnissen verwahrt werden. Obst und Gemüse muss vor dem Verfaulen verzehrt oder entsorgt werden und bis zum Verzehr vor Insekten geschützt aufbewahrt werden (Obstgitter oder geschlossene Obstdosen). Für die Entsorgung der Abfälle sind die vorhandenen Sammelbehälter und Abfalleimer zu verwenden. Wenn kein eigener Kühlschrank in der Wohneinheit vorhanden ist oder dieser aufgrund der aktuellen Regelungen auf Kosten der Sozialhilfe nicht mehr ersetzt werden kann, darf ein eigener, passender Kühlschrank angeschafft und ordnungsgemäß im Wohnraum aufgestellt werden. Ansonsten stehen in den Teeküchen Kühlschränke zur Benutzung zur Verfügung. Dort aufbewahrte Waren müssen mit dem Eigentümer-Namen beschriftet werden. Abgelaufene Ware wird durch das Heimpersonal ohne Recht auf Ersatz entsorgt.

TEEKÜCHE

Zur Bereitung von warmen Getränken und kleinen Zwischenmahlzeiten steht den BewohnerInnen je Stockwerk und Trakt eine Teeküche zur Verfügung. Achten Sie auf Reinlichkeit und Sauberkeit, reinigen Sie darum alle von Ihnen verwendeten Geräte und Geschirre unmittelbar nach jeder Benützung. Heimeigenes Geschirr darf nicht in den Wohneinheiten gelagert werden. Es ist unmittelbar nach Verwendung zur Reinigung in den Küchenbereich zu bringen. Eigenes Geschirr ist ausnahmslos selbst zu reinigen.

KOCHVERBOT in den WOHNÄUMEN

Das Kochen in den Wohnräumen ist nicht gestattet.

FEUER im HAUS

Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Stockwerk des Heimes Folder mit Verhaltensregeln im Brandfalle ausgehängt sind. Diese Verhaltensregeln sind zu lesen und im Brandfalle einzuhalten.

Zur Vermeidung von Bränden ist das Hantieren mit offenem Feuer und Licht im gesamten Gebäude verboten. Die Lagerung von Gasen, brennbaren Flüssigkeiten etc. ist in den Wohneinheiten nicht gestattet. Sauerstoffgeräte sind über die Heimleitung / Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes anzufordern und durch die Hausmeisterei zu installieren.

Die Verwendung von Heizstrahlern oder Bestrahlungsgeräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Bei medizinischer Notwendigkeit werden ausschließlich geprüfte und gewartete, hauseigene Geräte verwendet.

AUFZÜGE

Ihnen und auch den BesucherInnen stehen Lifte zur Verfügung. Die Heimleitung und das Personal werden Ihnen im Bedarfsfalle in der Bedienung der Aufzüge gerne erklären. Im Brandfalle ist das Benützen der Lifte verboten. Im Notfall stehen Ihnen Liftwarte aus den Reihen des Personals zur Verfügung. Wenden Sie sich daher im Bedarfsfalle an die Beschäftigten des Hauses. Verwenden Sie die Klingel in den Aufzügen nur im Notfalle. Dann aber sofort.

INVENTAR der HAUS- und GEMEINSCHAFTSRÄUME

Es wird gebeten, keinerlei Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit in die Wohneinheit zu nehmen. Dies gilt auch für Besteck, Gläser, Geschirr usw. aus dem Speisesaal oder Sessel aus den Gemeinschaftsräumen. Für Nachspeisen und Kuchen der Heimverpflegung können Sie gerne die Teller mit in Ihre Wohneinheit nehmen. Es gelten dann aber die weiter oben stehenden Regeln für die Lagerung von Lebensmitteln und die Reinigung von benutztem Geschirr.

Es ist auch nicht gestattet, Inventargegenstände aus einem Raum in andere Räume zu bringen oder aus dem Heim zu entfernen.

Alle Einrichtungsgegenstände sollen pfleglich behandelt werden.

Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Störungen, besonders der Wasser- und Stromleitungen, sind umgehend der Heimleitung zu melden.

HAUS- und GEMEINSCHAFTSRÄUME

Die Badeeinrichtungen des Hauses stehen allen BewohnerInnen gemäß den Badeplänen zur Verfügung.

Die Küche sowie die Lagerräume und Abstellräume dürfen nur von Mitarbeitern betreten werden.

Das Arztzimmer darf nur zur ärztlichen Betreuung betreten werden.

Die Personal-Aufenthaltsräume sind dem Heimpersonal vorbehalten.

GARTEN und PARKANLAGE

Die Gärten und der Vorplatz sind für alle HeimbewohnerInnen da. Halten Sie ihn bitte sauber. Beschädigungen oder Vandalismus melden Sie bitte der Heimleitung.

MITARBEITER des HEIMES

Geben Sie unseren Mitarbeitern bitte keine Trinkgelder, da es diesen bei disziplinarer Ahndung verboten ist, solche anzunehmen. Nehmen Sie die Mitarbeiter des Hauses auch nicht für private Dienstleistungen oder Besorgungen in Anspruch. Deren Arbeitszeit ist fest eingeteilt und eine längere Inanspruchnahme wäre gegenüber den anderen HeimbewohnerInnen nicht vertretbar. Auch hier soll gegenseitige Rücksichtnahme zum Gebot werden.

PERSÖNLICHE WÜNSCHE UND ANREGUNGEN

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie dieses oder jenes im Haus verbessert werden kann. Es können jedoch nicht immer alle Wünsche erfüllt werden.

UNSER TAGESABLAUF

Um unseren Mitarbeitern in der Küche und im Speisesaal eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen die Mahlzeiten zu den jeweils festgesetzten Zeiten eingenommen werden. Zu den gemeinsamen Mahlzeiten bitten wir um pünktliches Erscheinen im Speisesaal.

Frühstück ab 7:00 Uhr, Mittagessen ab 11:30 Uhr, sowie Abendessen ab 17:00 Uhr.

Nur in Sonderfällen, z.B. bei kurzer Krankheit und bei höherer Pflegebedürftigkeit, können diese Mahlzeiten in die Wohneinheit serviert werden. Wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen wollen, melden Sie es bitte rechtzeitig der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder dem Pflegepersonal. Versäumte Mahlzeiten können nicht nachgeholt oder vergütet werden.

Die Verpflegung besteht täglich aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen sowie diversen, angebotenen Zwischenmalzeiten. Besondere Kost, z.B. Diätkost, Schonkost usw., wird nur auf ärztliche Verordnung abgegeben.

Da der Speisesaal in erster Linie zur Einnahme der Mahlzeiten dient, wird ersucht, diesen nach dem Essen wieder zu verlassen.

AUSGANG und BESUCH

Nach Möglichkeit sollten Sie im Sommer bis 21:00 Uhr, im Winter bis 20:00 Uhr wieder zu Hause sein, andernfalls verabreden Sie Ihre Rückkehr mit der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder dem Pflegepersonal. Sollten Sie außerhalb übernachten

wollen, bitten wir ebenfalls die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes und die Heimleitung von Ihren Plänen zu unterrichten. Wir machen uns sonst Sorgen um Sie!

Besuch sollten Sie zwischen 10:00 und 17:00 Uhr sowie von 18:00 bis 20:00 im Sommer und 18:00 bis 19:00 im Winter empfangen. Dies stellt eine Empfehlung dar.

Die MitbewohnerInnen dürfen durch Besuche nicht gestört werden. Auch können BesucherInnen und Angehörige im Heim weder übernachten noch verköstigt werden. Ausnahmen sind mit der Heimleitung zu besprechen.

Besuche die nach 19:30 das Attergauer Seniorenheim verlassen, werden gebeten sich vor dem Verlassen des Hauses mit dem Pflegepersonal in Verbindung zu setzen, damit kein unnötiger Tür-Alarm ausgelöst wird.

Mögliche Einschränkungen für Besuche und Ausgang

Auf Anordnung des Bürgermeisters kann aus Gründen des Infektionsschutzes oder Katastrophenschutzes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regularien eine temporäre Schließung für BesucherInnen des Hauses über den gesamten Tag oder die Öffnung nur bestimmte Stunden oder für bestimmte Bewohnergruppen (Palliative Versorgung, psychiatrisch erkrankte BewohnerInnen, ...) angeordnet werden. Ebenso können spezielle Regelungen für das Betreten des Hauses für BesucherInnen aber auch für das Verlassen des Hauses für BesucherInnen und BewohnerInnen angeordnet werden. Diese Regelungen im Anlassfall sind Teil der Heimordnung und auch Teil des Heimvertrages. Verstöße gegen diese temporären Anordnungen stellen eine Vertragsverletzung und ggf. auch einen strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand dar. Die Konsequenzen einer Missachtung können daher auch bis zur Kündigung des Heimvertrages führen.

NACHTRUHE

Allgemeine Nachtruhe herrscht im Hause ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

ABWESENHEIT – URLAUB

Jede HeimbewohnerIn hat das Recht das Heim für längere Zeit – Urlaube usw. – zu verlassen. Es wird ersucht, die Abwesenheit der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes zu melden. Im Falle einer Abwesenheit wird anstelle des Heimentgeltes die Bettenfreihaltegebühr gemäß Gebührenordnung verrechnet.

Für die Rückkehr im Epidemie- oder Pandemiefall können eigene Regelungen in Kraft gesetzt werden (Testpflicht, Absonderung, Quarantäne, ...).

ÄRZTLICHE BETREUUNG

Im Heim herrscht freie Arztwahl. Die ärztliche Betreuung kann Ihr Hausarzt oder ein anderer, frei von Ihnen gewählter Arzt, übernehmen.

Die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug, aus eigenem Antrieb eine ärztliche Behandlung zu veranlassen.

HAFTUNG für GELD und WERTSACHEN

Behalten Sie bitte größere Geldbeträge und Wertsachen nicht in Ihrer Wohneinheit, da die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau oder die Heimleitung dafür keine Haftung übernehmen kann. Geld und Wertsachen könnten in einer Bank, oder einem anderen, von Ihnen gewählten sicheren Ort, deponiert werden. Gerne verwalten wir für Sie ein Klientenkonto, aus dem wir die Besorgungen des täglichen Gebrauches, wie Medikamente, Friseurdienste, Postgebühren, ... die wir für Sie erledigen, bezahlen. Sie können jederzeit eine Kontoeinsicht verlangen und einen Kontoauszug erhalten. Diese Leistung ist eine freiwillige Leistung der Heimleitung und kann durch die Heimleitung im Falle einer Unterdotierung Ihres Kontos jederzeit eingestellt werden.

SEELSORGE

Die Seelsorge wird durch die zuständigen kirchlichen Stellen wahrgenommen. Wünsche nach geistlichem Beistand außerhalb der hierfür vorgesehenen Gelegenheiten und Zeiten können der Heimleitung, Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder dem Pflegepersonal mitgeteilt werden, welche die Herbeirufung eines Priesters veranlassen.

Die Hauskapelle steht den HeimbewohnerInnen jederzeit offen.

HEIMBEWOHNERVERTRETUNG

Es steht Ihnen frei, eine Heimbewohnervertretung zu wählen, die in allen wichtigen, die HeimbewohnerInnen betreffenden Angelegenheiten von der Heimleitung zu hören ist. Die Wahl dieser Bewohnervertretung ist im § 22 der O.ö. Alten- und Pflegeheimverordnung geregelt.

HAUSTIERE

Die Rücksichtnahme auf andere BewohnerInnen macht es erforderlich, dass Haustiere im Attergauer Seniorenheim nicht gehalten werden dürfen. Bitte füttern Sie auch keine Tiere vom Fenster oder Balkon aus.

AUSTRITT, KÜNDIGUNG, ENTLASSUNG

Die Beendigung des Heimaufenthaltes ist im Heimvertrag geregelt.

Der Bürgermeister kann eine Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund folgender Gründe aussprechen:

wenn eine HeimbewohnerIn sich eine gerichtlich strafbare Handlung zuschulden kommen lässt und hierbei entweder auf frischer Tat ertappt oder von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde,

wegen wiederholter, grober Verletzung der von der HeimbewohnerIn gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen eingegangenen Verpflichtungen,

wegen wiederholter grober Zuwiderhandlungen gegen diese Heimordnung,

wegen fortgesetzter Unverträglichkeit gegenüber HeimbewohnerInnen oder dem Personal, oder wegen öffentlicher Beschimpfung des Personals,

wegen Herabsetzung des Ansehens des Heimes in der Öffentlichkeit,

wegen wiederholtem Fernbleibens ohne Abmeldung vom Heim,

wegen wiederholtem Alkoholmissbrauch,

wegen Belästigung von MitbewohnerInnen oder MitarbeiterInnen des Heimes.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses aus den vorstehenden Gründen kann, soweit ein weiteres Verweilen den MitbewohnerInnen und dem Personal nicht zumutbar ist, fristlos erfolgen. Das gleiche gilt bei Verweigerung der Bezahlung der Heimgebühr. Ansonsten ist die Kündigung mit einer angemessenen Frist zu verfügen.

WIRKSAMKEIT

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat diese Heimordnung am xx. xxx 2020 (Lfd.Nr.: xx/2020) beschlossen. Gleichzeitig tritt die am 28. September 2010 beschlossene Heimordnung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Debatte:

GR Johann Fischer teilt mit, dass die Heimordnung an den SHV angepasst wird. Im Zuge der „Corona-Pandemie“ werden regelmäßig Informationen über die aktuelle Lage im Seniorenheim veröffentlicht. Vor kurzem wurde dabei von einem regionalen Sicherheitskreis geschrieben. Er erkundigt sich, wer die Personen dahinter sind.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass dies eigentlich der Krisenstab am Gemeindeamt ist. Dieser hat aber in letzter Zeit nicht getagt.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 8. PV-Anlage Ärzte- und Therapiezentrum:

- a) **Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (PV-Anlage) und dem Netzbetreiber über den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage; Beschlussfassung**

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, informiert:

Ing. Christian Hummelbrunner (vormaliger KEM-Manager der KEM Energie-Regatta) hat mitgeteilt, dass für den Betrieb der PV-Anlage und die Versorgung der Mieter mit Energie aus dieser Anlage entsprechende Verträge abzuschließen sind.

Gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) idgF ist der Abschluss nachfolgender Verträge jedenfalls erforderlich:

- Ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Netz Oberösterreich GmbH, als Netzbetreiberin;
- je ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und den teilnehmenden Berechtigten (= Mieter).

Weiters ist jeweils ein Vertrag zwischen den teilnehmenden Berechtigten und der Netzbetreiberin erforderlich sowie die Abgabe der – jederzeit widerrufbaren – Zustimmungserklärung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten (sowohl vom Betreiber als auch von den teilnehmenden Berechtigten).

Der Vertrag des Betreibers mit der Netzbetreiberin ist ein von der Netz Oberösterreich GmbH standardisiertes Vertragswerk, welches von der Netzbetreiberin in dieser Form vorgegeben wird.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie dieses Vertrages zwischen dem Betreiber der Gemeinschaftsanlage und dem Netzbetreiber jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Vertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 10. November 2020 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, stellt daher folgenden

Antrag,

den Vertrag zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a ELWOG, abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534, Neubauzeile 99, 4030 Linz und der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

b) Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und den teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, informiert:

Für die Versorgung mit Energie aus der PV-Anlage des Ärzte- und Therapiezentrums hat die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, entsprechende Verträge mit den einzelnen Mietern, als teilnehmende Berechtigte, abzuschließen.

Nach Rücksprache mit Herrn Ing. Christian Hummelbrunner erscheint die Verrechnung eines Betrages iHv € 0,10/kWh als angemessen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Gemeinschaftsanlage und den teilnehmenden Berechtigten (Mieter) jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 10. November 2020 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.10.2020 daher folgenden

Antrag,

die vorliegende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau – als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage – und den Mietern des Ärzte- und Therapiezentrums, Attergaustraße 27, 4880 St. Georgen im Attergau – als teilnehmende Berechtigte der Gemeinschaftsanlage – zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um einen Vertragsentwurf handelt. Er verliert einige Punkte der Vereinbarung. Bei manchen Stellen des Vertrages steht noch „hier einfügen“ drinnen. Er geht davon aus, dass sich den Vertrag niemand bis zum Ende durchgelesen hat. Dieser Punkt wurde bereits einmal bei einer GR-Sitzung abgesetzt und er ist davon ausgegangen, dass dies gemacht wurde, weil der Vertrag noch teilweise unklar war. Die einzigen Änderungen, die am Vertrag gemacht worden sind, ist dass als Geschäftspartner die Gemeinde eingefügt wurde und dass der Preis angegeben wurde. Der restliche Vertrag wurde offensichtlich nicht geprüft. Er kann sich nicht vorstellen, den Beschluss in dieser Form zu fassen. Die Vereinbarung muss rechtlich geprüft werden. Er hat das Gefühl, dass die Koordination am Gemeindeamt nicht funktioniert.

GR Martin Plackner stellt den

Antrag,

auf Vertagung von Tagesordnungspunkt 8. b) „Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und den teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung“.

GR Martin Plackner stellt den

Zusatzantrag,

dass der Tagesordnungspunkt „Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und den teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung“ anstelle des Sozial- und Umweltausschusses zukünftig vom Wirtschaftsausschuss behandelt wird.

GR Johann Fischer erklärt, dass die sogenannte Ökostrom-Novelle im Gespräch ist. Diese hätte schon beschlossen werden sollen, ist aber dann vertagt worden. Wenn diese Novelle beschlossen wurde, dann sind auch alle unklaren Stellen des Vertrages geklärt.

GV Franz Schneeweiß derzeit wird der erzeugte Strom sehr günstig in das Netz eingespeist. Die Ärzte erhalten derzeit keinen Strom, der durch die PV-Anlage erzeugt wird. Der Vertrag wurde so vorgegeben und er ist davon ausgegangen, dass dieser so passt. GR Plackner kann ihm glauben, dass er sich ernsthaft mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. Der Umweltausschuss hat sich mehrmals damit beschäftigt.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass die teilnehmenden Berechtigten als Vertragspartner – also die Mieter – im Vertrag noch nicht ergänzt wurden. Vorerst war dringend erforderlich, dass v.a. die Kosten pro kWh und der (restliche) Vertragsinhalt beschlossen werden. Die Daten der Mieter wurden noch nicht ergänzt (da der Vertragsinhalt noch nicht

genehmigt war). Sobald der Gesamthalt beschlossen ist, kann ein Vertragsabschluss mit den einzelnen Mietern angestrebt werden (analog dem Verfahren bei den Baulandsicherungsverträgen). Der Vertrag wurde von Herrn Ing. Hummelbrunner in der vorliegenden – standardisierten – Form, vorab geprüft, zur Verfügung gestellt.

GR Ing. Johann Wintereder erkundigt sich, um welchen Preis die Mieter den Strom derzeit beziehen. Er ist der Meinung, dass man den Beschluss über die Vereinbarung nicht vertagen soll.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass sie den Strom derzeit vom Netz Oö. beziehen. Die genauen Kosten sind uns nicht bekannt.

GR Martin Plackner möchte hier nichts hinauszögern. Ihm ist es wichtig, dass ordentliche Verträge abgeschlossen werden. In der vorliegenden Vereinbarung ist nicht einmal ein Vertragspartner angegeben.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass es sich um einen Mustervertrag handelt. Dieser wird dann den Ärzten und Therapeuten vorgelegt. Die einzelnen Verträge werden dann noch im Gemeinderat beschlossen. Man weiß derzeit natürlich auch noch nicht, ob alle Mieter den Vertrag so annehmen werden.

GR Martin Plackner meint, dass der Antrag dann auf einen Vertragsentwurf lauten müsste.

GR Johann Fischer erklärt, dass der Preis von 10 Cent nicht der Gesamtpreis ist. Er erklärt, welche Steuern etc. noch dazukommen und welche Unklarheiten es derzeit gibt. Seiner Meinung nach passt der Betrag und die Verträge sollen so beschlossen werden.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass sich der Sozial- und Umweltausschuss mit dem Thema Steuern befasst hat. Wenn wir nochmals mit den Verträgen warten, dann wird der erzeugte Strom praktisch „hergeschenkt“.

GV Friedrich Hofinger erkundigt sich, ob von dieser Vereinbarung nur die Ärzte oder auch die Therapeuten betroffen sind.

GV Franz Schneeweiß erklärt, dass alle Mieter diesen Vertrag annehmen können. Der Betrag soll für alle gleich sein.

GV Friedrich Hofinger informiert, dass lt. einer Stromrechnung der Gemeinde pro kWh 8 Cent verrechnet werden. Dazu kommen noch Steuern sowie die Netzgebühr. Er ist der Meinung, dass die 10 Cent/kWh also passen.

GV Herbert Hamader teilt mit, dass man de facto den Preis von 8 Cent mindestens dreifach bezahlen muss, wenn man alle Gebühren addiert.

GR Martin Plackner informiert, dass unter Punkt 9. im Vertrag ein Fehler ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Abänderungsantrag:

die vorliegende **Mustervereinbarung** zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau – als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage – und den Mietern des Ärzte- und Therapiezentrums, Attergaustraße 27, 4880 St. Georgen im Attergau – als teilnehmende Berechtigte der Gemeinschaftsanlage – zu genehmigen. Die einzelnen Vereinbarungen bedürfen jeweils noch der Genehmigung des Gemeinderates.

Keine weitere Wortmeldung

Über den von GR Plackner gestellten Antrag auf Vertagung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 20 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Holzapfel, ErsGR Detlef Dunkel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: 1 (GR Ing. Josef Renner)

Über den von GR Plackner gestellten Zusatzantrag wird in Folge nicht abgestimmt.

Über den Hauptantrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Holzapfel, ErsGR Detlef Dunkel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Dagegen: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Enthaltung: 1 (GR Ing. Josef Renner)

Über den von Bgm. Ferdinand Aigner gestellten Abänderungsantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Ing. Johann Wintereder, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz Holzappel, ErsGR Detlef Dunkel, GV Franz Patrick Baumann, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Dagegen: 0

Enthaltung: 3 (GV Franz Schneeweiß, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

TOP 9. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Geh- und Fahrrecht über GSt. 4294/2; Beschlussfassung

Der Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann, informiert:

Im Zuge der Planaufgabe gemäß § 11 Abs 3, 6 und 7 des Oö. Straßengesetzes 1991 idgF betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße vom 17.12.2018 langte eine Stellungnahme der Ehegatten Mag. Johann und Anna Lettner im Zusammenhang mit der Auflassung des öffentlichen Gutes GSt. 4294, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen i. A., ein. Die Auflassung des GSt. 4294 betrifft die Ehegatten Lettner insofern, als dass dieses öffentliche Gut direkt an ihre GSt. 1743/1 und 1743/2 angrenzt und diese Grundstücke (auch) über das öffentliche Gut 4294 erschlossen werden.

Einvernehmlich wurde vereinbart, dass eine Teilung des gegenständlichen GSt. 4294 erfolgen soll (lt. Aufnahme DI Gernot Fleischmann vom 21.04.2020) und soll Teilfläche 2 im öffentlichen Gut der Marktgemeinde verbleiben, Teilfläche 3 (nach erfolgter Auflassung) – entgeltlich – in das Eigentum von Mag. Johann und Anna Lettner übergehen und Teilfläche 1 soll – wiederum entgeltlich bzw. im Tauschwege – in das Eigentum von Friedrich Mayr-Melnhof übergehen (ebenfalls natürlich erst nach Rechtswirksamkeit des Auflassungsverfahrens).

Grundvoraussetzung für die obgenannte Vorgehensweise bildet für die Ehegatten Mag. Johann und Anna Lettner der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrag betreffend eines Geh- und Fahrrecht über GSt. 4294/2 (um diesen das Recht der Begehung und Befahrung auch im Falle einer allfälligen zukünftigen Auflassung und Veräußerung der Teilfläche 2 durch die Marktgemeinde sicher zu stellen).

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 19.10.2020 den

Antrag,

folgenden Dienstbarkeitsvertrag betreffend Geh- und Fahrtrecht, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Mag. Johann Lettner, geb. 05.07.1966 und Anna Lettner, geb. 07.12.1964, beide whft. Kogl 119, 4880 St. Georgen im Attergau, zu genehmigen:

Dienstbarkeitsvertrag Betreffend Geh- und Fahrrecht

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag und Jahr zwischen

1. Mag. Johannes Lettner, geb. 05.07.1966

2. Anna Lettner, geb. 07.12.1964

beide wohnhaft Kogl 119, 4880 St. Georgen im Attergau

als Dienstbarkeitsberechtigte einerseits und

3. Marktgemeinde Sankt Georgen im Attergau

Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau

als Dienstbarkeitsverpflichtete andererseits, wie folgt:

1. Präambel und Eigentumsverhältnisse:

1.1. Die Dienstbarkeitsberechtigten Mag. Johannes Lettner, geb. 05.07.1966, Anna Lettner, geb. 07.12.1964, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 292 der KG 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck in welcher unter anderen die Grundstücke 1743/2 und 1743/1 vorgetragen sind.

1.2. Die Dienstbarkeitsverpflichtete Marktgemeinde Sankt Georgen im Attergau ist Eigentümerin des Grundstückes 4294/2 (Trennstück 1 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gemot Fleischmann zur Geschäftszahl 38741 vom 24.04.2020) der KG 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck.

2. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Begründung des immerwährenden und unentgeltlichen Dienstbarkeitsrechtes des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück 4294/2 (Zufahrtstrichter zur L 1283 Weißenkirchner Straße) der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck zu Gunsten der Dienstbarkeitsberechtigten Mag. Johannes Lettner, geb. 05.07.1966, Anna Lettner, geb. 07.12.1964 und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 1743/2 und 1743/1 der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck.

3. Einräumung und Umfang der zu begründenden Dienstbarkeit samt Dienstbarkeitseinräumung:

3.1. Die Marktgemeinde Sankt Georgen im Attergau räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 4294/2 (Trennstück 1 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gernot Fleischmann zur Geschäftszahl 38741 vom 24.04.2020) das unentgeltliche, und immerwährende Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art auf diesem Grundstück zu Gunsten der Grundstücke 1743/2 und 1743/1 der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck ein.

3.2. Hinsichtlich des Umfanges des Dienstbarkeitsrechtes wird festgehalten, dass dieses Recht umfassend ist und allen Personen von den Dienstbarkeitsberechtigten eingeräumt werden kann, die zur Liegenschaft der Dienstbarkeitsberechtigten zufahren (z.B. Besucher, Zusteller, Zulieferungen, Rettung/Arzt, Feuerwehr, etc.).

4. Annahme und Ausübung der Dienstbarkeiten:

4.1. Sämtliche gegenständlich eingeräumte Dienstbarkeitsrechte werden von Mag. Johannes Lettner, geb. 05.07.1966, Anna Lettner, geb. 07.12.1964, als Eigentümer der herrschenden Grundstücke ausdrücklich angenommen. Die Übergabe / Übernahme der gegenständlichen Dienstbarkeit erfolgte bereits vor Vertragsunterfertigung im Zuge einer gemeinsamen Begehung des gegenständlichen Grundstückes und erlangten die Dienstbarkeitsberechtigten dadurch den tatsächlichen Besitz und Genuss ihrer Grunddienstbarkeit.

4.2. Die eingeräumten Dienstbarkeiten sind von den Dienstbarkeitsberechtigten schonend und unter Berücksichtigung der Interessen der Dienstbarkeitsverpflichteten auszuüben.

4.3. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung werden vom jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstückes (der Dienstbarkeitsverpflichteten bzw. deren Rechtsnachfolger) getragen.

5. Kosten, Gebühren und Wertgrenzenbemessung:

5.1. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, tragen Mag. Johannes Lettner, geb. 05.07.1966, Anna Lettner, geb. 07.12.1964, je zur Hälfte.

5.2. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich sohin schenkungsweise. Zum Zweck der Wertgrenzenbemessung wird die Dienstbarkeit mit EUR 1.000,00 bemessen.

6. Bevollmächtigung:

Die Vertragsparteien beauftragen Dr. Christof Joham & Mag. Andreas Voggenberger, Rechtsanwälte in 5301 Eugendorf mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Einholung der erforderlichen Nebenurkunden. Ein einseitiger Auftragswiderruf wird ausgeschlossen. Die erteilte Vollmacht enthält auch die Berechtigung der Vertragsverfasser, allenfalls notwendige Erklärungen und Ergänzungen namens der Vertragsparteien vorzunehmen sowie Bescheide, Beschlüsse und Urkunden aller Art im Namen der Vertragsparteien entgegen zu nehmen.

7. Schriftform und Rechtsnachfolge:

7.1. Die Absicht der Vertragsparteien ist auf Begründung eines dinglichen Rechtes gerichtet. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der in diesem Vertrag genannten Grundstücke zu überbinden.

7.2. Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

8. Aufsandungserklärung:

8.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen in der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

8.2. Im Lastenblatt ob der Liegenschaft EZ 1775 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes auf dem Grundstück 4294/2 (Trennstück 1 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gernot Fleischmann zur Geschäftszahl 38741 vom 24.04.2020) zu Gunsten der Grundstücke 1743/2 und 1743/1 der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck gemäß Punkt 3. dieses Vertrages.

8.3. Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 292, KG 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck die Ersichtlichmachung des Rechtes des Gehens- und Fahrens auf dem Grundstück 4294/2 (Trennstück 1 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gernot Fleischmann zur Geschäftszahl 38741 vom 24.04.2020) zu Gunsten der Grundstücke 1743/2 und 1743/1 der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck.

.....
(Mag. Johannes Lettner, geb. 05.07.1968)

.....
(Anna Lettner, geb. 07.12.1964)

.....
(Marktgemeinde Sankt Georgen im Attergau)

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom _____

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH über die Errichtung und Nutzung einer Baustraße über GSt. 1887; Beschlussfassung

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, informiert:

Auf den Grundstücken 1888 und 1874 ist die Errichtung eines Bauvorhabens („vinovo“) durch die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH geplant. Im Zuge dieses Bauvorhabens werden 5 Gebäudekomplexe errichtet. Da die Zufahrt über die südöstlich gelegenen, öffentlichen Verkehrsflächen GSt. 4291 und GSt. 171/9 aufgrund der Engstellen für die Baufahrzeuge nicht möglich und aufgrund des erhöhten Anrainerver-

kehrs ohnehin nicht zweckmäßig ist, soll eine Baustraße über GSt. 1887 (Gemeindeeigentum) errichtet und in weiterer Folge – längstens bis zum Beginn der Bautätigkeiten für das neue Attergauer Seniorenheim – von der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH genutzt werden.

Der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02. November 2020 den

Antrag,

folgende Vereinbarung betreffend die Errichtung und anschließende Nutzung einer Baustraße über GSt. 1887, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, FN 64448b, Europaplatz 1a, 4020 Linz, zu genehmigen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- der **Marktgemeinde St. Georgen im Attergau**, im Folgenden kurz „Marktgemeinde“ genannt und
- der **Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH**, FN 64448b, Europaplatz 1a, 4020 Linz, wie folgt:

Präambel

Festgehalten wird, dass auf GSt. 1888 und GSt. 1874 ein Bauvorhaben („ymovo“) der Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH geplant ist. Im Zuge dieses Bauvorhabens werden insgesamt 5 Gebäudekomplexe errichtet. Da die Zufahrt über die südöstlich gelegenen, öffentlichen Verkehrsflächen GSt. 4291 und GSt. 171/9 aufgrund der vorhandenen Engstellen für die Baufahrzeuge nicht möglich und aufgrund des erhöhten Anrainerverkehrs nicht zweckmäßig ist, soll eine Baustraße auf GSt. 1887 (Gemeindeeigentum) errichtet werden.

I. Eigentumsverhältnisse

Die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 1888 und 1874, je EZ 811, KG 50011 St. Georgen im Attergau.

Diese Grundstücke weisen die Widmung „Wohngebiet“ auf.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1887, EZ 2130, KG 50011 St. Georgen im Attergau (Sonderwidmung Alten- und Pflegeheim).

II. Gegenstand der Vereinbarung

1. (Bau-)Straßenerrichtung

Auf Grund der obgenannten Bebauung der GSt. 1888 und 1874 ist die Errichtung einer Baustraße erforderlich, da die Zufahrt der Baumaschinen ausschließlich über die nordwestlich gelegene, öffentliche Straße (GSt. 4289/1) erfolgen wird. Dies dient insbesondere auch der Entlastung der Verkehrssituation des „Weinbergweges“ (GSt. 4291).

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur Errichtung und Nutzung einer Baustraße auf GSt. 1887. Diese Baustraße ist mit Schotter zu befestigen und in einer Breite von 6m, abschließend mit der Grundstücksgrenze zu GSt. 1867, zu errichten.

Die Realtreuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH verpflichtet sich, diese Baustraße zu errichten und trägt auch die mit der Errichtung und Erhaltung verbundenen Kosten zur Gänze.

Die Realtreuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH verpflichtet sich grundsätzlich weiters, zum Rückbau der Baustraße und zwar bis längstens zur Fertigstellung aller Gebäude auf GSt. 1888 und GSt. 1874. Weiters verpflichtet sich die Realtreuhand Bauland Entwicklung und Bauträger GmbH, die Kosten für den Rückbau der Baustraße zu tragen.

2. Abstinenznahme vom Rückbau

Die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH verpflichtet sich ausdrücklich, vom Rückbau der genannten Baustraße mit der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau in Kontakt zu treten, um eine – mögliche – Einigung über eine allfällige Übernahme der Baustraße durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu erwirken. Sollte die Marktgemeinde St. Georgen i. A. einer Übernahme der Baustraße zustimmen, so kann von dem Erfordernis des Rückbaus Abstand genommen werden.

3. Zustimmung zur zeitlich befristeten teilweisen Nutzung des GSt. 1887:

Für das gegenständliche Grundstück besteht ein aufrechtes Pachtverhältnis. Der Pächter genießt grundsätzlich Besitzschutz. Die unter diesem Vertragspunkt zu treffende Vereinbarung ist daher nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Pächters gültig. Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. wird sich um die Zustimmung des Pächters redlich bemühen.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung an die Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH zur befristeten Nutzung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1887. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die Ablagerung von Humus (welcher sich aufgrund der Bautätigkeiten auf den GSt. 1888 und 1874 ergibt). Die Ablagerung darf entlang der in Pkt. II.1. beschriebenen Baustraße erfolgen und darf hierfür jedoch nur die unbedingt erforderlichen Teilfläche des Grundstückes 1887 beansprucht werden.

Die oben dargestellte Nutzung ist befristet bis 31. März 2022 bzw. bis zum Baubeginn des Bauvorhabens „Neubau des Senorenheimes St. Georgen im Attergau“ auf dem GSt. 1887.

III. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

Diese Vereinbarung wird durch allseitige rechtsgültige Unterfertigung und Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde wirksam

Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung werden von der Marktgemeinde getragen. Allfällige anfallende Steuern und Abgaben werden von demjenigen getragen, den sie im Sinne der anzuwendenden Vorschriften betreffen. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung hat jeder Teil aus eigenem zu tragen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für die Marktgemeinde sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss allfällige Verweisungsnormen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Regelung am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen i.A. bestimmt ist, die FW Projektentwicklung GmbH erhält eine einfache Abschrift.

St. Georgen i.A., am 29. Okt. 2020

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Bgm. Ferdinand Aigner



Die Grundeigentümerin:

Real-Treuhand

Darlehensentdeckung und Bauvertrag GmbH
4020 Linz, Bürgerplatz 1b

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob diese Baustraße für den Bau des neuen Seniorenheimes benützt werden kann.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass mündlich vereinbart wurde, dass die Marktgemeinde die Baustraße um die Hälfte des Preises erwerben kann. Wenn dies nicht geschieht, muss die Straße rückgebaut werden.

GR Matthias Herzog hat damals diesen Vorschlag gemacht. Die Anrainer sind glücklich über die Errichtung der Baustraße.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 11. Kaufvertrag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Georgen i. A. über den Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 286/3; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2019 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Leichenhalle, durch Errichtung eines Zubaus, worin Begräbnisse für konfessionslos verstorbene Personen abgehalten werden können, gefasst.

Der Zubau soll zu einem Teil auf dem GSt. 286/3 errichtet werden, welches sich im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Georgen im Attergau befindet.

Um Grund- und Gebäudeeigentum in einer Hand vereinigen zu können, soll die für die Errichtung des Zubaus benötigte Grundstücksteilfläche im Ausmaß von 43m² von der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Georgen im Attergau käuflich erworben werden.

Die mit diesem Kaufvertrag verbundenen Kosten für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. stellen sich dar wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| - Kaufpreis (€ 10,-/m ²) | € 430,-- |
| - GrESt + Eintragungsgebühr (1,1 %) | € 5,-- |
| - Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung | € 30,-- |

Weiters trägt die Käuferin die Kosten der Vertragserrichtung sowie die Kosten der Vermessung.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Kaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Kaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 10. November 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02. November 2020 folgenden

Antrag,

den vorliegenden Kaufvertrag mit der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Georgen im Attergau über den Kauf einer Teilfläche des GSt. 286/3, EZ 678, KG 50011 St. Georgen i. A., im Ausmaß von 43m², zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 12. Bestellung einer Kassensführerin gem. § 89 Abs 1 Oö. GemO 1990; Beschlussfassung

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die VB Ingrid Hemetsberger hat aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Leiterin des Rechnungswesens, ab 23. Juni d.J. die Funktion der Kassensführerin übernommen. Mittlerweile wurde die Stelle mit Frau Elke Haubentratz nachbesetzt und Frau Hemetsberger hat mit Schreiben vom 15. Oktober d.J. mitgeteilt, dass sie die Kassensführung per 30. November d.J. wieder zurück legt.

In der Vergangenheit war es immer üblich, dass die Leitung des Rechnungswesens auch die Funktion der Kassenführung inne hatte. Frau Haubentratz hat sich daher bereit erklärt, die Funktion der Kassenführung ab 1. Dezember 2020 zu übernehmen.

Gemäß § 89 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 21 Abs 2 Oö. GHO obliegt die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde dem/der vom Gemeinderat zu bestellenden Kassensführer/in.

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag:

Die Leiterin des Rechnungswesens, VB Elke Haubentratz, wird gemäß § 89 Oö. GemO und § 21 Oö. GHO mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 zur Kassensführerin der Marktgemeinde St. Georgen i.A. bestellt.

Die Funktion der bisherigen Kassensführerin VB Ingrid Hemetsberger endet am 30. November 2020.

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 13. Ansuchen um Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb (Teilbereich GSt. 4293/2); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, informiert: Frau Hannelore Hofinger, Kogl 106, 4880 St. Georgen i. A., hat mit Schreiben vom 18. September 2020 das Ansuchen auf Kauf einer Teilfläche des GSt. 4293/2 (öffentliches Gut) gestellt.

Verlesung des Ansuchens von Frau Hannelore Hofinger.

Da es sich bei dem GSt. 4293/2 um öffentliches Gut handelt muss vor einer allfälligen Veräußerung die Durchführung des Auflassungsverfahrens erfolgen.

In der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 19. Oktober 2020 wurde dieser Tagesordnungspunkt eingehend beraten und wurde der Beschluss gefasst, dieses Ansuchen abzulehnen.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, stellt den

Antrag:

Der lt. Lageplan vom 19.10.2020 dargestellte Teilbereich des GSt. 4293/2, EZ 1775, KG 50011 St. Georgen im Attergau wird **nicht** an Frau Hannelore Hofinger, Kogl 106, 4880 St. Georgen im Attergau, veräußert.

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, wofür Frau Hofinger diese Fläche benötigt.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die genauen Gründe nicht bekannt sind. Er glaubt, dass sich Frau Hofinger das Grundstück sichern möchte, weil in der Umgebung Bautätigkeit herrscht. In der Vergangenheit wurde eine Fläche an Frau Hofinger veräußert, die direkt an ihr Grundstück grenzt. Beim dargestellten Teilbereich ist die öffentliche Straße dazwischen. Es gab immer wieder ähnliche Ansuchen, die normalerweise abgelehnt wurden. Die Fläche wird für den Winterdienst etc. benötigt.

GR Ing. Josef Renner informiert, dass dort früher das Ende der Straße war. Mittlerweile kann man schon durchfahren.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass Frau Hofinger das Vorkaufsrecht der Fläche wünscht.

GV Hermann Haberl kann sich das nicht vorstellen.

Keine weitere Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.131; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Die Fam. Johann und Sabine Klausegger, Kogl 9, 4880 St. Georgen im Attergau, hat um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland für einen Teil des

Grundstückes Nr. 1738/2 angesucht. Sie sind Eigentümer dieses Grundstückes mit einem Gesamtausmaß von 3.311 m². Die Fläche des neuen Baulandes beträgt ca. 880 m².

Das folgende Schreiben der Familie Klausegger wird verlesen:

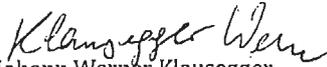
An die Marktgemeinde St.Georgen.i.Att

An die Bauabteilung,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie besprochen möchten Wir Johann Werner Klausegger und Sabine Klausegger das ein Teil des Grundstückes mit der Parzellenummer 1738/2 wie in der Beilage eingezeichnet auf ein Bauland für unseren Sohn Florian Klausegger umgewidmet wird, da dieser dort gerne ein Haus bauen möchte.

Mit freundlichen Grüßen,


Johann Werner Klausegger


Sabine Klausegger

Folgende Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme des Ortsplaners DI Poppinger wird verlesen:

5. Zusammenfassung:

Beim Standort der Umwidmung handelt es sich um eine Kleinsiedlung, bei der nordseitig der Straße eine Grundfläche noch im Grünland liegt.

Es soll hier für den Eigenbedarf der Familie ein Wohnobjekt errichtet werden.

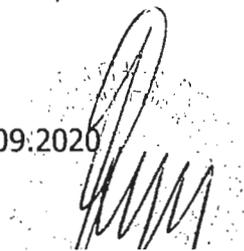
Die Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept ist gegeben, besondere Hinderungsgründe wie Umweltbeeinträchtigungen, Naturgefahren oder dgl. sind nicht festzustellen.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind ebenfalls gegeben, es ist eine sofortige Bebauung ohne größere Erschließungsmaßnahmen möglich.

Zusammenfassend kann daher die Änderung aus Sicht der Ortsplanung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 11.09.2020

GZ: 33/2004



Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.131 von „Grünland“ in Bauland „Dorfgebiet“, auf der Grundlage des Planes vom 11. September 2020, GZ: 33/2004 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

GV Franz Patrick Baumann verlässt den Saal – 18:56 Uhr

Debatte:

Keine Wortmeldung

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 15. Allfälliges

15. 1. Ökostrom-Novelle

GV Franz Schneeweiß ergänzt zu TOP 8., dass in der Ökostrom-Novelle festgelegt werden wird, dass der Strom der PV-Anlage auch in andere Gemeindegebäude geleitet werden und dort genutzt darf. Bis jetzt war dies nicht möglich.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 18:58 Uhr

15. 2. Postfiliale

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass die Post AG den Standort in St. Georgen im Attergau schließen will. Die Daten werden von der Regulierungsbehörde geprüft und wenn die Filiale tatsächlich nicht wirtschaftlich ist, dann muss ein Postpartner gefunden werden. Es wurde mitgeteilt, dass die Filiale mit 1. Februar 2021 geschlossen werden soll. Ein Schreiben, in dem die aktuelle Situation geschildert wird, wurde von der Gemeinde an das zuständige Ministerium gesendet. Jetzt kann man nur abwarten und dann gemeinsame Schritte setzen. Es wird seitens der Österreichischen Post AG bereits begonnen, mit Postpartnern zu verhandeln.

GV Franz Patrick Baumann war beim Termin mit der Post dabei. Jeder hier kennt das hs. Postamt und weiß, wie in etwa die Kundenfrequenz ist. Man kann sich nicht vorstellen, dass die Filiale nicht wirtschaftlich ist. Das Problem ist nicht, dass zu wenig Erträge sind, sondern dass die Kosten zu hoch sind. Die Schließung ist der einfachste Weg. In unserer Gemeinde wird es mit einem Postpartner bestimmt sehr schwierig sein. Man muss sich bemühen, das Postamt zu erhalten. Das Gesetz besagt, dass eine Postfiliale geschlossen werden kann, wenn sie auf Dauer nicht wirtschaftlich geführt werden kann.

15. 3. Zentrumsprojekt

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass der Abbruchbescheid bereits ausgestellt wurde. Das Geld ist auch bereits auf den Anderkonten. Es fehlt nur noch eine Bankgarantie. Das Projekt wurde dem Bausachverständigen vorgelegt. Am 17.12.2020 ist die Gewerbe- und Bauverhandlung geplant. Die Landespolizeidirektion hat bereits den Vertrag übermittelt,

dass sie sich dort einmieten werden. Der Vertrag wird in der nächsten GR-Sitzung zur Abstimmung kommen. Es wird derzeit eine Machbarkeitsstudie über das Harnoncourt-Museum erstellt. Der Tourismusverband möchte auch gerne in das neue Gebäude. Es ist wichtig, dass das Büro im Zentrum ist.

15. 4. Parkplatz Ärztezentrum

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass der neue Parkplatz für das Ärzte- und Therapiezentrum soweit fertig ist. Die Schrankenanlage wird Anfang Dezember installiert. Er möchte wissen, ob der Parkplatz bereits geöffnet werden soll.

Es sprechen sich alle dafür aus, dass der Parkplatz umgehend geöffnet wird.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:05 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 24. NOV. 2020

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

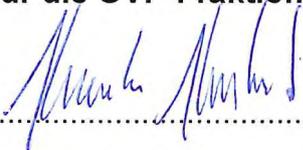
Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15. DEZ. 2020 keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

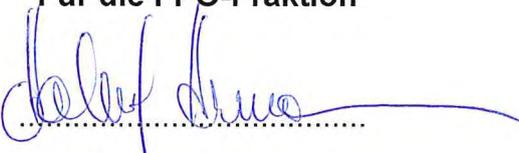
Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am 15. DEZ. 2020.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am - 4. JAN. 2021.....

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat